

Unzulässige Werbung mit den Angaben „HCG“, „C30“ und „Globuli“ bei reinen Zuckerkügelchen

Celle (nr) Das Oberlandesgericht Celle bestätigte die Entscheidung der vorherigen Instanz, wonach die werbenden Angaben „HCG“, „C30“ und „Globuli“ bei reinen Zuckerkügelchen unzulässig seien. Das Produkt führe den Durchschnittsverbraucher in diesem Falle dahingehend in die Irre, dass der Eindruck erweckt wird, es sei mehr als ein Lebensmittel (Az.: 13 U 18/22; Beschluss vom 05.10.2022).

Geklagt hatte ein Verein, der sich die Einhaltung der Wettbewerbsregeln auf die Fahnen geschrieben hat und auch in die Liste nach § 8b UWG eingetragen ist. Bei der Beklagten handelt es sich um die Online-Shop-Betreiberin der Website www.h-p.de. Über diese Plattform bewarb und vertrieb sie das Produkt „HCG C30 G. ® Globuli“ als Nahrungsergänzungsmittel. Der Kläger forderte die Beklagte noch im September 2018 außergerichtlich zur Abgabe einer Unterlassungserklärung betreffend die Werbung und des Vertriebs des bezeichneten Produkts auf. Dem kam die Beklagte dahingehend nach, dass sie angab, „es zu unterlassen, das Nahrungsergänzungsmittel HCG C30 G. Globuli unter der Bezeichnung ‚HCG C30 Globuli‘ als Nahrungsergänzungsmittel in den Verkehr zu bringen oder in den Verkehr bringen zu lassen, und das Nahrungsergänzungsmittel ‚HCG C30 G. Globuli‘ ohne Angabe der Kategorie von Nährstoffen oder sonstigen Stoffen, die für das Nahrungsergänzungsmittel gekennzeichnet sind, als Nahrungsergänzungsmittel in den Verkehr zu bringen oder in den Verkehr bringen zu lassen“. Weiterhin unterwarf sie sich im Fall einer Zuwiderhandlung einer festgelegten Vertragsstrafe. Die Klägerseite nahm die Erklärung mitsamt Vertragsstrafe unter folgendem Hinweis an die Beklagte an: Nach Ansicht des Klägers beziehe sich die Erklärung ausschließlich auf das Inverkehrbringen des Produkts „HCG C30 G. Globuli“ als Nahrungsergänzungsmittel, aber nicht auf das Inverkehrbringen unter der Bezeichnung „HCG C30 G. Globuli“. Man habe sich deshalb die gerichtliche Klärung, ob das Inverkehrbringen unter der Bezeichnung „HCG C30 G. Globuli“ zu unterlassen ist, ausdrücklich vorbehalten.

Im Sommer 2021 wurde der Kläger darauf aufmerksam, dass die Beklagte das Produkt „HCG C30 G.® Globuli“ in ihrem Online-Shop bewarb und vertrieb. Auf dem Etikett des Produkts befand sich das Wort „Lebensmittel“ und die Produktbeschreibung enthielt Folgendes: „HCG C30 G.® Globuli enthalten hormonfreie, bioenergetisierte HCG-Informationen auf Sucrose-Globuli“. Es schloss sich folgender Fließtext daran an: „Mit dem energetischen Verfahren werden Informationsmuster, die dem HCG-Hormon entsprechen, auf die Sucrose-Globuli kopiert. Die so erzeugten Kopien enthalten keine Hormone, sondern rein die aufgeprägten Informationen. HCG C30 Globuli sind kein homöopathisches Arzneimittel.“

Im August 2021 folgte eine Abmahnung des Klägers an die Beklagte mit einer Zahlungsaufforderung zur Vertragsstrafe in Höhe von 10.000 € sowie zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung. In der Abmahnung wurde auch eine Abmahnpauschale von 374,50 € geltend gemacht. Die Beklagte kam dem trotz Fristverlängerung nicht nach. Der Kläger machte seine Forderungen gerichtlich geltend.

Die vorherige Instanz folgte im Wesentlichen den klägerischen Ausführungen. Die Beklagte habe unlauter gehandelt, da sie zur Täuschung geeignete Angaben über die wesentlichen Merkmale des von ihr beworbenen und angebotenen Produkts gemacht habe. Die Angabe „HCG C30 G. ® Globuli“ lasse den Schluss auf das Hormon Humanes Choriongonadotropin zu, das im Körper schwangerer Frauen gebildet und in nicht-wissenschaftlichen Medien als Teil bestimmter Diäten angepriesen werde. Durch die Verwendung der Buchstabenkombination „HCG“ in der Produktbezeichnung werde der Eindruck erweckt, dass in dem Produkt dieses Schwangerschaftshormon vorhanden sei, da dem Verbraucher das Schwangerschaftshormon HCG bekannt sei und er dieses mit den entsprechenden Diäten in Verbindung bringe. Auch sei die in der Produktkennzeichnung inkriminierte Angabe „Globuli“ zur Irreführung geeignet, da aufgrund dieser Bezeichnung erwartet werde, dass es sich bei dem Produkt nicht um ein Lebensmittel, sondern um ein homöopathisches Arzneimittel handele. Hierfür sprächen auch der Name und die Darreichungsform des Produkts, welche die Angaben „C...“ und „Globuli“ mit

homöopathischen Arzneimitteln beinhalten und gerade nicht mit Lebensmitteln in Verbindung zu bringen seien.

Nach den Angaben des Geschäftsführers der Beklagten in der mündlichen Verhandlung im Rahmen der zweiten Instanz soll es sich nicht um ein homöopathisches Produkt handeln, und es sei auch zu keinem Zeitpunkt HCG in dem Produkt vorhanden gewesen. Vielmehr sei insbesondere die Verwendung des „C“ eine übliche Angabe zur Verdünnungsform im esoterischen Bereich. Die esoterische Herstellungsweise entspräche insoweit der homöopathischen, vom Informationsgehalt her betreffend die Verdünnung „C“. Ein Endverbraucher, der sich für Esoterik interessiere, besäße Kenntnisse im Hinblick auf die „Bioenergetisierung“ und verstehe dies entsprechend.

Gegen das erstinstanzliche Urteil haben sich zunächst beide Parteien gewandt. Der Kläger nahm seine Berufung jedoch wieder zurück. Die Beklagte hatte keinen Erfolg mit ihrer Berufung.

Das Oberlandesgericht Celle schloss sich weitgehend den Ausführungen der Vorinstanz an und stellte klar, dass es aufgrund der Verwendung der Begriffe „HCG“, „C30“ und „Globuli“ im Produktnamen für einen durchschnittlichen Endverbraucher naheliege, dass das Produkt trotz der Angabe „Lebensmittel“ weitere als bloße Ernährungszwecke haben solle. Auch müssten auf den Globuli nach der Stellungnahme der Beklagten wenigstens aufgespiegelte Kopien von Informationen von HCG vorhanden sein. Vorliegend enthalte das Produkt jedoch nur Zucker und kein Hormon HCG. Doch selbst unter der Prämisse, dass die durchschnittlichen Endverbraucher aufgrund der Angabe „hormonfrei“ kein HCG in dem Produkt erwarten sollten, so würden sie dennoch aufgrund der Produktbeschreibung der Beklagten jedenfalls mehr als reinen Zucker voraussetzen. Das müsse erst recht in der gebotenen Gesamtschau mit der Gestaltung und den Angaben auf dem Etikett gelten.